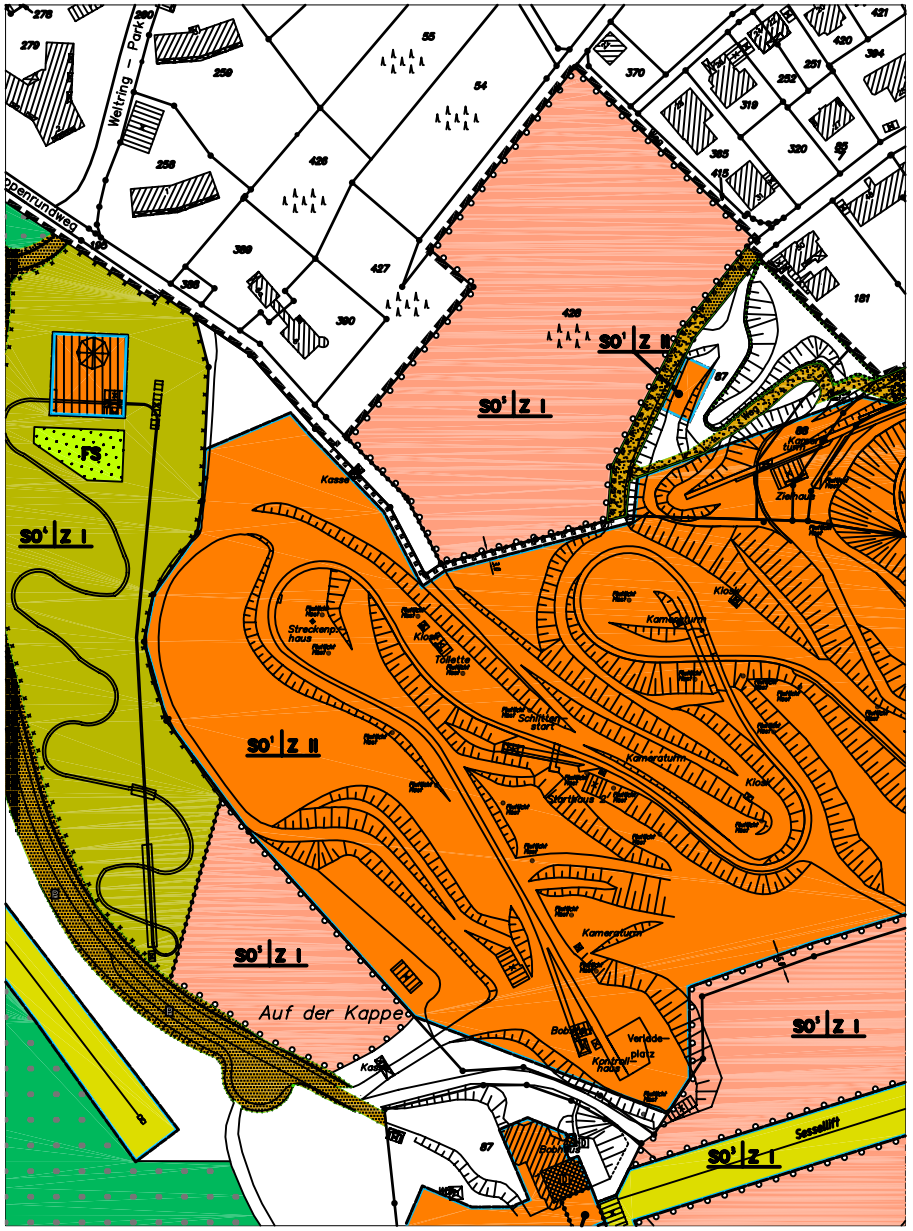

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO *Sondergebiet, Sportanlagen für Freizeitgebiet Sommer/Winter -Flächen für besondere Nutzungszwecke § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-*

Zulässig sind in **SO¹**:
1. Kunsteisbahn Bob und Rodel, Winter- und Sommerbetrieb
2. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen die der Bobbahn dienen oder in unmittelbaren Zusammenhang mit dieser stehen
3. Restaurationseinrichtungen wie beispielsweise, Kioske etc. - nicht zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften -
4. Mountainbikesport (Hügel und Klettersport
5. Alle Aktivitäten die ganzjährig der Freizeitgestaltung, der Erholung und der Sportnutzung dienen

Zulässig sind in **SO²**:
1. Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe

Zulässig sind in **SO³**:
1. Skiliftanlagen
2. Sesselliftanlage, ganzjährige Nutzung

Zulässig sind in **SO⁴**:
1. Sommerrodelbahn als Freizeitanlage mit Lift und Waldpark

2a. Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoß zur Betriebsführung der Sommerrodelbahn, sowie Ausgabe von Speisen und Getränken (Imbiß und Kiosk), mit max. Abmessung von 8,00m x 10,00m
2b. Gebäude (Schutzdach/Hütte) als weiterunabhängige überdachte Terrassen in Verbindung mit Ziffer 2; max. Abmessung 12,5m x 12,5m.
3. Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoss für Bergwacht, Skiverleih, Skischule
4. Fläche für die Aufstellung von multifunktionalen Freizeit-/Sportgeräte (z.B. Bungy-Trampolin)
-gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB "besondere Nutzungszwecke"-

Zulässig sind in **SO⁵**:
1. Mountainbikeparcours (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) -als Hohenanlage in Startbereich- ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitärraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter -max. Gebäudeabmessung: 8,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5m-

1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) -als Hohenanlage in Startbereich- ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitärraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter -max. Gebäudeabmessung: 8,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5m-
3. Wald

Z *Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, BO 16, 17 und 18 BauNVO*

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Überbaubare Grundstücksflächen, § 23 BauNVO
Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
Böschung, Schnee, Parkplätze, Parkflächen, Bepflanzung
Zweigung eines Einzelrichtung

Flächen für Wald, § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
Flächen für Wald

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes, § 9 Abs. 7 BauGB
Plangebietsgrenze

VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage mit den Liegenschaftskatester übereinstimmt.

Siedlinghausen, den 25.05.2004
gez. Gerlach

Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens
Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Winterberg am 04.03.2004 beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung am 15.03.2004 bekanntgemacht worden.

Winterberg, den 25.05.2004 — Der Bürgermeister, I.A., gez. Keve

Offenlagebeschluss/Offenlage
Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.03.2004 den Bebauungsplanentwurf und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Der B-Planentwurf mit seiner Begründung haben vom 23.03.2004 bis 23.04.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 19, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Winterberg, den 25.05.2004 — Der Bürgermeister, I.A., gez. Keve

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Winterberg hat den Bebauungsplanentwurf nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.05.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Winterberg, den 25.05.2004 — Der Bürgermeister gez. Eichler — Schriftführer gez. Sikgrup

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 09.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Verschriften der §§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 des BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Winterberg, den 12.07.2004 — Der Bürgermeister, I.A., gez. Keve

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

STADT WINTERBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL
12. Änderung — Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen:
a) Baugesetzbuch v. 08.12.1986 - BGBl.I.S. 2253- in der Neufassung vom 27.08.1997 - BGBl.I.S. 2141- zuletzt geändert durch
b) Baunutzungsverordnung v. 23.12.1990 - BGBl.I.S. 132 i.d.z.Zt.g.F.
c) Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 - BGBl.I.S. 58-
d) BO 7 + 41 der Gemeindeordnung NW v. 14.07.1994 i.d.z.Zt.g.F.

Neue Festsetzungen im Änderungsbereich

Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Grenze des Änderungsbereiches der 12. B-Planänderung -§ 9 Abs. 7 BauGB-

SO *Sondergebiet, Sportanlagen für Freizeitgebiet Sommer/Winter -Flächen für besondere Nutzungszwecke § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-*

Zulässig sind in **SO⁵**:
1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) -als Hohenanlage in Startbereich- ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitärraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter -max. Gebäudeabmessung: 8,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5m-

Z *Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, BO 16, 17 und 18 BauNVO*

Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit 24.08.1976 rechtskräftigen B-Planes Nr. 15 "Kunsteisbahn Bob und Rodel" sowie dessen rechtsgültigen Änderungen einschließlich der Gestaltungsvorschriften.

Inkrafttreten

Gem§§ § 10 Abs. 3 BauGB tritt diese 12. B-Planänderung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am .....

Entwurf + Planbearbeitung:

Dipl.-Ing. GERLACH + SCHMIDT GbR
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
In Eichley 12
59955 Winterberg-Siedlinghausen
Telefon 02983 / 778, Fax 472

Winterberg, im Mai 2004

.....